

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hohenfels

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 18.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz
- (2) Die Gebühr beträgt einschließlich der Betriebskosten 281,00 € pro Wohnplatz und Kalendermonat
- (3) In Ausnahmefällen, in welchen durch das Vorliegen schlüssiger und nachvollziehbarer Gründe, eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 eine unbillige Härte für eingewiesene Einzelpersonen oder Familien darstellt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Maximalgebühr pro Kalendermonat vereinbart werden, welche unter der Berechnung nach Absatz 2 liegt. (Vorschlag übernommen von Eigeltingen)
- (4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.12.2020 in Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hohenfels, den 18.11.2020

Zindeler
Bürgermeister

